

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 18. April 1996

G 5 c Bonstetten und Hedingen. Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten.
(G 13 c) Grundwasserfassung Ribacher (GWR c 3-1) sowie Quelfassungen
Kubismatt (GWR c 1209),* Müliberg (GWR c 1210)* und Strumberg
(GWR c 1211)*. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Bonstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. Mai 1975 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Ribacher (GWR c 3-1) sowie die Quelfassungen Kubismatt (GWR c 1209) und Müliberg (GWR c 1210). Die Schutzzonen um die Quelfassungen Strumberg (GWR c 1211) wurden ebenfalls durch den Geologen festgelegt. Mit Schreiben vom 4. April 1995 unterbreitete die Gemeinde Bonstetten die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 2. Mai 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 1995 und 16. Januar 1996 setzten die Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Affoltern vom 24. Januar und 19. Februar 1996 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung dieser Grund- und Quelfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Bonstetten für das Gemeindegebiet von Bonstetten und dem Gemeinderat Hedingen für die auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bonstetten und Hedingen vom 20. Dezember 1995 und 16. Januar 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Ribacher (GWR c 3-1)